

UPC Austria GmbH

Wolfganggasse 58-60, A-1120 Wien

T +43 (0) 1 960 60 600 F +43 (0) 1 960 60 960

E info.austria@upc.at www.upc.at



UPC Austria GmbH - Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

Österreichischen Nationalrat
Justizausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at

26. März 2018

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung
1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das
Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich

UPC Telekabel Wien GmbH

UPC Austria Services GmbH

UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H.

UPC Business Austria GmbH

UPC Oberösterreich GmbH

UPC Cablecom Austria GmbH

(in der Folge gemeinsam „UPC“)

die Möglichkeit wahr, um zu dem zur Ausschussbegutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden sollen, Stellung zu nehmen und ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien AG,
IBAN: AT72 3200 0001 0304 7222 BIC: RLNWATWW
FN 251865s, Handelsgericht Wien, Firmensitz Wien, DVR-Nr. 4008827
UID-Nr. ATU61100025; A subsidiary of Liberty Global, Inc.



1. Die zu Verrechnungszwecken gespeicherten Daten können je Betreiber variieren

UPC begrüßt die Klarstellung in den EB, dass es sich bei der Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs 2b StPO gerade nicht um eine neue Form der Vorratsdatenspeicherung handelt. Stattdessen wird nur eine Ausnahme von der Löschverpflichtung in § 99 Abs 2 Z 4 verankert. Somit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nur Daten von der Löschverpflichtung ausgenommen werden können, welche bereits aus Zwecken der Verrechnung von Endkunden- oder Vorleistungsentgelten gespeichert wurden. UPC möchte darauf hinweisen, dass der Umfang der gespeicherten Daten dabei von Betreiber zu Betreiber variieren kann. In der Praxis sollte daraus jedoch keinen Druck auf Betreiber entstehen mehr Daten zu speichern als dies bisher der Fall ist.

2. UPC hat schon bisher unverzüglich Auskunftsanordnung entsprochen und behält sich das Recht einer formalen Prüfung weiterhin vor

Die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ in § 138 Abs 2 StPO und die EB zu dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung weisen darauf hin, dass es in der Vergangenheit angeblich zu Verzögerungen bei der Datenauskunft durch Betreiber gekommen sei, weil sich diese eine ihnen nicht zukommende Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Anordnung vorbehalten hätten. UPC ist es wichtig zu betonen, dass wir uns bezüglich der Verantwortung und den Mitwirkungspflichten, die uns als Telekommunikationsbetreiber treffen, vollumfänglich im Klaren sind und dass UPC in der Vergangenheit bereits „unverzüglich“ sämtlichen Auskunftsanordnungen entsprochen hat.

Eine Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anordnung, zB ob diese unterschrieben ist, wurde von UPC stets vorgenommen, da UPC für eine nicht gerechtfertigte Herausgabe von Kundendaten haften würde. Gerade vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung ist ein sensibler und sorgsamer Umgang mit Kundendaten für UPC von höchster Priorität. Es ist daher unumgänglich, die formalen Voraussetzungen einer Anordnung zu prüfen und UPC wird sich dieses Recht auch zukünftig vorbehalten. Im Gegensatz dazu wird eine materielle Prüfung der Anordnung von UPC selbstverständlich nicht vorgenommen.

3. Die konkrete Dauer einer Ausnahme von der Löschverpflichtung bedarf einer Klarstellung um Rechtssicherheit zu gewährleisten



Gemäß § 135 Abs 2b StPO kann eine Ausnahme von der Löschungsverpflichtung nur für jenen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für zwölf Monate. In den EB wird dazu ausgeführt, dass *„die Speicherfrist individuell in der Anordnung zu bestimmen und mit höchstens zwölf Monaten begrenzt ist“*. Dabei stellt sich die Frage, ab wann die Frist von zwölf Monaten zu laufen beginnt.

Wenn man die Rechtsansicht vertritt, dass die Frist jeweils ab Anfall der Daten zu laufen beginnt, wären all jene Daten, die von einer Anordnung umfasst und seit ihrem Entstehen älter als zwölf Monate sind unverzüglich zu löschen. Dieser Fall könnte jedoch vor Ablauf der Anordnungsdauer eintreten, wenn zB Verkehrsdaten bei Anordnungsbeginn bereits zwei Monate alt sind. Sollte der Gesetzgeber intendieren die Speicherdauer unabhängig vom Zeitpunkt des Anfalls der Daten mit längstens zwölf Monaten zu normieren (dh im Extremfall 15 Monate), sollte dies klargestellt werden, um Rechtssicherheit für alle Betreiber zu garantieren.

4. UPC benötigt mindestens 12 Monate Zeit um die neuen gesetzlichen Vorgaben der anlassbezogenen Datenspeicherung erfüllen zu können

Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur anlassbezogenen Datenspeicherung ist im aktuellen Entwurf für den 1. Juni 2018 vorgesehen. Diese würde eine Umsetzung von nur wenigen Monaten für alle Betreiber bedeuten, obwohl die vorzunehmenden Änderungen erheblich sind. Obwohl es sich bei der anlassbezogenen Datenspeicherung nur um eine Ausnahme von der Löschverpflichtung für bereits gespeicherte Daten handelt, ist eine Umsetzung dieser Verpflichtung nicht ohne weitgehende Adaptierung der bestehenden Datenbanken möglich.

Ein Grund dafür liegt in den strengen Vorgaben der neuen Datenschutzgrundverordnung und den hohen Datenschutzstandards, die sich UPC in Hinblick auf sensible Kundendaten auferlegt hat. Es muss sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die per Anordnung nicht zu löschenden Daten nur einem sehr eingeschränkten Mitarbeiterkreis möglich ist und jegliches Missbrauchspotenzial ausgeschlossen wird. Zusätzlich muss die unverzügliche Löschung nach Ablauf der Anordnung möglich sein und sichergestellt werden. Diese Anforderungen betreffen dabei nicht ein vordefiniertes Standard-Set an Daten, sondern es muss anordnungsspezifisch vorgegangen werden und potenziell in jedem Einzelfall manuell festgelegt werden, welche Daten gemäß Anordnung von der Löschung ausgenommen werden. Dafür müssen bestehende IT Systeme adaptiert und neue Speicher- und Abfragemechanismen entwickelt werden, damit alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können.



Wichtig ist dabei hervorzuheben, dass große Betreiber wie UPC von den Änderungen ungleich stärker betroffen sind, da die Komplexität der bestehenden IT Systeme enorm ist und Änderungen einen entsprechend hohen Impact auf die Systemlandschaft haben. Im Sinne der Gleichbehandlung der großen Betreiber im Vergleich zu kleineren Marktteilnehmern sollte eine entsprechend lange Übergangsfrist vorgesehen werden, da die Implementierung aller notwendigen Maßnahmen sehr aufwendig ist und einen erheblichen Ressourceneinsatz erfordert.

Die Fertigstellung aller Adaptierungen ist ob des Umfangs der notwendigen Änderungen bis zum 1. Juni 2018 nicht möglich. Daher regt UPC an, dass der Gesetzgeber die neuen Bestimmungen betreffend der anlassbezogenen Datenspeicherung frühestens 12 Monate nach Beschluss im Nationalrat in Kraft treten lässt. Eine solche Übergangsperiode würde alle Betreiber in die Lage versetzen, die Umsetzung dieser neuen Verpflichtung sorgfältig planen und vollziehen zu können.

5. Ein Kostenersatz für die Aufwendungen fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf

Wie im vorherigen Punkt erläutert, verursacht die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben einen erheblichen Aufwand auf Seiten von UPC, der im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgegolten wird, obwohl die bereits dargelegten Aufwände ausschließlich der Erfüllung von Mitwirkungspflichten im Rahmen einer staatlichen Aufgabe dienen. Es sollte daher ein vollständiger Kostenersatz für die Einmalinvestitionen sowie die laufenden Kosten vorgesehen werden und die Investitionskostenverordnung als auch die Überwachungskostenverordnung entsprechend angepasst werden. UPC erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof zu verweisen (VfGH, 27.02.2003, G 37/02 ua; V 42/02).

Desweiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der iSPA und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Mag. Mathias Brandauer, LL.M.
Vicepresident & General Counsel


MMag. Philipp Sandner
Regulatory Affairs Manager